

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ensch

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Ensch das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ensch

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, zum Erhalt des Weinbaus und der Kulturlandschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Ensch

Flur 1 Flurst.-Nrn. 139, 159, 160, 161, 163/1, 164 - 168, 169/1, 171/1, 172 – 184, 185/1, 187 - 193, 194/1, 196 - 226

Flur 2 Flurst.-Nrn. 1/1, 2 - 7, 8/1, 10 - 17, 18/1, 18/2, 19 - 28, 30/1, 31 – 47, 49/1, 50 – 66, 67/1 - 67/7, 68/1 - 68/7, 69, 70, 71/1, 73 – 97, 98/1, 104 – 113, 114/1 – 114/5, 114/8, 115/1 - 115/12, 116/1, 117/1 – 117/4, 118/1 – 118/4, 119/1, 119/2, 119/3, 120 - 131, 133, 134, 135/1, 135/2, 136 - 140, 142 – 156, 157/1, 158/1, 159 – 181, 183 - 192, 193/1, 193/2, 193/3, 194 - 199, 212 - 215, 216/1, 217/1, 218, 219, 220/1, 220/2, 221 – 228, 230 - 238, 239/1, 239/2, 240/1, 242, 243/1, 243/2, 244 – 247, 248/1, 248/2, 249 - 252, 254/1, 256, 271/3, 272/1, 272/2, 272/3, 273/2, 274 - 277, 278/1, 278/2, 279 - 282, 285/1, 285/3, 286, 287/2, 288, 289/3, 289/4, 292, 293, 294/2, 295

Flur 3 Flurst.-Nrn. 1/2, 2 - 13, 14/2, 14/3, 15/2, 16, 17/2, 18/2, 19/2, 19/3, 20/2, 21/1, 21/3, 23/1, 24/1, 25/1, 26/1, 27/1, 28/3, 30/1, 31/7, 32/1, 33/1, 50/2, 51/2, 52/2, 53, 54, 55, 57/1, 60 - 82, 84 - 92, 93/1, 93/2, 94 – 120, 121/1, 121/2, 121/3, 122, 125/2, 126, 127, 128/1, 128/2, 129, 130, 132/3, 133, 134/2, 135, 136/4, 136/8, 136/10, 136/12, 136/14, 136/16, 136/19, 136/21, 136/23, 136/25 - 136/31, 136/33, 136/35 - 136/39, 136/41, 136/43, 136/82, 136/85, 136/86, 136/87, 136/89, 136/92, 136/93, 136/99, 136/100, 136/101 - 136/104, 136/109 - 136/135, 136/139 - 136/143, 136/146, 136/147, 136/150, 136/151 - 136/157, 136/167, 136/169, 136/173, 136/178 - 136/183, 136/188, 145/1, 151, 152, 154/1, 161/2, 163/1, 164

Flur 5 Flurst.-Nrn. 211/8, 220, 221, 222, 223/1, 223/2, 224 - 230, 231/9, 232 - 235, 241/2, 242 - 247, 264 – 275, 276/1, 277/1, 278, 279/1, 280 - 292, 293/1, 293/2, 294, 295/1, 295/2, 298, 299, 312, 313, 314/1, 314/2, 315 – 333

Flur 7 Flurst.-Nrn. 3/1, 35, 36, 37

Flur 8 Flurst.-Nrn. 1/2, 8/1, 9/1, 9/2, 10 – 78, 79/1, 79/2, 80, 81, 82, 84 – 131, 132/1, 132/2, 133 – 140, 141/1, 141/2, 142 – 163, 169 – 178, 179/4, 180 – 200

Flur 10 Flurst.-Nrn. 100/2 - 100/28, 100/34, 100/35, 100/39, 100/41, 100/44 - 100/48, 100/52, 100/54, 100/58, 100/59, 100/63 - 100/76, 103/10, 103/17 - 103/45, 103/52 - 103/87, 103/131, 957/11 - 957/19, 957/78 - 957/88, 957/90 - 957/97, 957/121, 957/144, 957/146, 957/149, 957/150, 957/151, 957/153, 957/155, 957/157

Flur 16 Flurst.-Nrn. 1/2, 48, 50, 73/1, 73/2

Flur 17 Flurst.-Nr. 80

Flur 18 Flurst.-Nrn. 1/5, 1/6, 2 - 7

Flur 19 Flurst.-Nrn. 1, 2

Flur 20 Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9/1, 9/2, 10 – 23, 26 - 30, 49, 53/1

Flur 21 Flurst.-Nrn. 164, 167.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Enschede”.

Ihr Sitz ist in Enschede, Landkreis Trier-Saarburg.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), mittelbare Änderung durch Art.154a Nr. 3 Buchst.a des Gesetzes vom 20.11.2019 I S. 1626 (Nr.41), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Mosel, Tessenowstraße 6, 54295 Trier anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Gebietskarte

Eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen sowie eine Gebietskarte können nach telefonischer Rücksprache zwischen dem 15.06.2020 und 26.06.2020 beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel, Dienstsitz Trier, Tessenowstr. 6, 54295 Trier, Zimmer-Nr. 103 eingesehen werden. Bitte beachten Sie die am Eingang ausgelegten Hygienevorschriften und tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietskarte im Maßstab 1:2500 dargestellt.

Der Beschluss und die Gebietskarte können ebenfalls im Internet unter <http://www.dlr-mosel.rlp.de> (rechts unter „Direkt zu“: Bodenordnungsverfahren -> Ensch -> 4. Bekanntmachungen -> Flurbereinigungsbeschluss.pdf bzw. unter 5. Karten -> Gebietskarte Einleitungsbeschluss.pdf; mit der rechten Maustaste auf die Karte klicken -> Link in neuem Fenster öffnen) eingesehen werden.

5. Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de (Datenschutz) hin.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 91 ha und umfasst hauptsächlich die weinbaulich genutzten Bereiche der Gemarkung Ensch mit der Weinlage „Enscher Mühlenberg“. Das Verfahrensgebiet wird im Westen durch Waldflächen und im Osten durch die Ortslage, die Bundesstraße B53 und die Mosel begrenzt.

Für die Ortsgemeinde Ensch ist der aktuelle Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich.

Die Ortsgemeinde Ensch hat aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.10.2019 die Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz beim DLR Mosel beantragt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Mosel am 07.11.2019 in einer Aufklärungsversammlung in Ensch eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Der Weinbau an der Mosel, der ältesten Weinregion Deutschlands, erlebt seit mehr als zwei Jahrzehnten einen dramatischen Strukturwandel mit der Folge, dass die Zahl der weinbautreibenden Betriebe stetig abnimmt und die bestockte Rebfläche mehr als in anderen Weinanbaugebieten des Landes zurückgeht. Die aufgegebenen Flächen verbuschen, erschweren die Bewirtschaftung angrenzender Weinberge und stören das traditionelle Landschaftsbild in einer vom Tourismus stark geprägten Region. Insbesondere die Steillagen mit ihrer arbeitsaufwändigen Bewirtschaftung sind sehr stark von dieser Entwicklung betroffen, aber auch in den flacheren Bereichen ist diese Tendenz bereits zu beobachten.

Zur Verbesserung dieser Situation wurde 2010 das Moselprogramm ins Leben gerufen. Hierbei handelt es sich um eine Initiative mit dem Ziel, den Weinbaugemeinden und den Weinbau treibenden Betrieben eine wirtschaftliche Zukunftsperspektive zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen. Flankierend soll durch Bodenordnungsverfahren, speziell Weinbergzweitbereinigungen, eine Unterstützung der Betriebe erfolgen.

Die projektbezogene Untersuchung in der Gemeinde Ensch kommt zu dem Ergebnis, dass mithilfe eines ländlichen Bodenordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz durch Entflechtung der Besitzverhältnisse und einer gleichzeitigen Arrondierung der Grundstücke die Voraussetzungen dafür geschaffen werden können, dem Strukturwandel, wie er an der gesamten Mosel zu erkennen ist, entgegenzuwirken. Somit können Flurstücke, die wegen Betriebsaufgabe nicht mehr weiter bewirtschaftet werden oder wegen ihrer geringen Flächengröße wirtschaftlich nicht mehr interessant sind, in der weinbaulichen Nutzung gehalten und den weiter bewirtschaftungswilligen Betrieben zur Verfügung gestellt werden. Dazu sollen die Bewirtschaftungsflächen durch Zusammenlegung möglichst ganzer Flurstücke vergrößert werden.

Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz muss für die Erschließung der Weinbauflächen teilweise optimiert werden. Dadurch sowie durch zusätzlich nötige bauliche Maßnahmen (z.B. Wegfall von Mauern - soweit möglich -, Abflachung vorhandener Bordsteine, Wiederherstellung defekter Stützmauern) soll die Bewirtschaftung des landschaftsbildprägenden Weinbergareals langfristig sichergestellt und somit der Weinbau und der damit verbundene Tourismus nachhaltig gestärkt werden. Dies liefert einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft.

Die Erhaltung ökologisch wertvoller Lebensräume hat in der Weinkulturlandschaft besondere Bedeutung. Die prägenden Biotope innerhalb der Weinbergslagen sind daher zu erhalten und miteinander zu vernetzen. Hier haben insbesondere lineare Land-

schaftsstrukturen eine hohe Bedeutung für die Vernetzung von Lebensräumen. Sie sind mit der weinbaulichen Nutzung in Einklang zu bringen. Eigenartprägende Landschaftselemente tragen zudem wesentlich zur Erhaltung und Verbesserung des Erscheinungsbildes der Weinkulturlandschaft bei und sind wichtig für den Tourismus und die Identifikation der Bevölkerung mit dem Moseltal.

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren kann auch die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt werden.

Mit dem ländlichen Bodenordnungsverfahren werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- die Senkung der Produktionskosten durch
 - die Verbesserung der Bewirtschaftungsstrukturen in den Weinbergsflächen unter der Berücksichtigung der Pachtverhältnisse durch Arrondierung,
 - Herrichtung der neuen Flächen für die maschinelle Bewirtschaftung, z.B. durch Beseitigung von Wirtschafterschwernissen sowie
 - Erhalt der weinbaulichen Kernlagen,
- die Anpassung des landwirtschaftlichen Wegenetzes an die heutigen Gegebenheiten,
- die Förderung und Arrondierung wertvoller Lebensräume für standorttypische Pflanzen und Tiere der Weinberge und deren Randlagen (z.B. Felsen und Felsfluren, Wälder und Gehölze trockener Standorte, artenreiche Offenlandbiotope),
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von vernetzten Biotopsystemen (z.B. artenreiche Saumstrukturen entlang von Mauern, Wegen, Rebflächen, Trittsteinbiotope),
- die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes (z.B. für Reptilien),
- die Erhaltung einer vielfältigen und charakteristischen Weinkulturlandschaft und
- die Unterstützung touristischer Maßnahmen durch Verbesserung und Aufwertung des Wanderwegenetzes, z.B. durch gestalterische Maßnahmen.

Der Umfang der Wegebaumaßnahmen sowie der landespflegerischen Maßnahmen umfasst eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, von denen ein großer Kreis an Trägern öffentlicher Belange betroffen ist. Um allen Belangen gerecht zu werden bzw. um einen objektiven Interessenausgleich herbeiführen zu können, ist im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren ein Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG aufzustellen. Die Verbesserung der Agrarstruktur und die Maßnahmen zum Naturschutz und der Landschaftspflege sowie die Gestaltung des Landschaftsbildes können daher am zweckmäßigsten nur mit der Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG erreicht werden.

Ebenso werden die Zielsetzungen des Moselprogrammes dadurch zeitnah und nachhaltig unterstützt.

Das Verfahrensgebiet ist unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der weinbaulichen Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Berücksichtigung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernissen so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebten Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere die agrarstrukturelle Verbesserung im Weinbau, möglichst vollkommen erreicht werden. Der Übergang zu den Feld- und Waldflächen stellt ein wesentliches Kriterium dar. Hier liegt ebenso wie in der bebauten Ortslage kein Regulierungsbedarf vor.

Die Qualität des Liegenschaftskatasters entspricht den heutigen Anforderungen des amtlichen Vermessungswesens. Daher kann auf eine geschlossene Neuvermessung verzichtet werden. Eine Vermessung der Flurstücke findet nur im Bedarfsfalle und im notwendigen Umfange statt.

Das Interesse der Beteiligten an einem Bodenordnungsverfahren ist gegeben. Dies wurde vorab auch in einer Informationsveranstaltung am 07.11.2019 ermittelt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden und objektiven Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung und damit auch des Besitzübergangs würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche Nachteile bedeuten, weil die angestrebten agrarstrukturellen Verbesserungen und die daraus resultierenden Kostenvorteile erst verzögert eintreten würden. Im Hinblick auf den großen Kostendruck der Weinbaubetriebe und den hohen Anpassungsbedarf im Weinbau müssen diese betriebswirtschaftlichen Verbesserungen so schnell wie möglich erreicht werden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen neu gestaltet d.h. bestockt oder umgestellt werden können. Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Region bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel im Weinbau ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Trier, den 02. Juni 2020

DLR Mosel

Im Auftrag

gez. Torben Alles (Siegel)